

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Sportgericht des
Bezirks Unterfranken
Günter Gehr
Bonhoefferstraße 11
97078 Würzburg



T.Nr. 0931/282497

Az.: 03/15

Würzburg, 12. April 2015

U R T E I L

über die Anzeige des Mannschaftsführers der 2. Herren-Mannschaft des Vereins H gegen die Spielwertung des Staffelleiters der Kreisliga.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 12.04.2015 durch den

Vorsitzenden Günter Gehr, Würzburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

- 1. Der Anzeige des Mannschaftsführers der 2. Herren-Mannschaft des Vereins H wird stattgegeben.**
- 2. Die Entscheidung des Staffelleiters der Kreisliga, das Verbandsspiel zwischen Verein H und Verein A als verloren mit 0 : 9 zu werten, wird aufgehoben.**
- 3. Das vorgenannte Verbandsspiel ist laut Spielausgang als Sieg für Verein H anzusetzen.**

(...)

Tatbestandsdarstellung:

Im März 2015 fanden am gleichen Tag folgende zwei Heimspiele des Vereins H statt:

Verein H / II - Verein A
Verein H / I - Verein C

- Spielbeginn xx.xx Uhr
- Spielbeginn 30 Minuten früher

In beiden Spielen wurde der Spieler X eingesetzt. Auf Grund dieses Doppeleinsatzes wurde das Spiel der 2. Mannschaft des Vereins H vom Staffelführer gem. WO G 12 mit 0 : 9 gewertet. Auch das Spiel der 1. Mannschaft des Vereins H wurde mit der gleichen Begründung vom zuständigen Staffelleiter mit 0:9 festgesetzt.

Gegen die Wertung des Staffelleiters der 2. Mannschaft hat am 22.03.2015 der Mannschaftsführer des Vereins H Einspruch eingelegt; es wird eine Wertung laut Spielausgang gefordert.

Mit Schreiben vom 30.03.2015 erfolgte die Eröffnung eines Sportgerichtsverfahrens.

Entscheidungsbegründung:

Zulässigkeit:

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.

Ein Kostenvorschuss von 50,- Euro wurde geleistet (§ 15 RVStO).

Die Betroffenen wurden gemäß § 21 Abs. 2 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und dass die Entscheidung in dieser Angelegenheit vom Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2 RVStO getroffen wird, unterrichtet; ebenso wurde rechtliches Gehör nach § 21 Abs. 5 RVStO zugestanden.

Begründetheit:

Die Anzeige ist begründet.

Wird ein Spieler zur selben Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt, so findet G 12 der Wettspielordnung (WO) Anwendung; nach Absatz 4 ist ein Doppeleinsatz nicht möglich.

Erfolgt dies trotzdem und liegt ein unterschiedlicher Spielbeginn vor, so ist in Abs. 5 geregelt, dass die Mannschaft mit späterem Spielbeginn das Spiel verloren hat.

Spielbeginn der 2. Mannschaft des Vereins H war xx.xx Uhr, die 1. Mannschaft begann 15 Minuten *später*. Diese Eingaben des Vereins H wurden im jeweiligen Spielbericht von den Gastvereinen bestätigt und im Anhörungsverfahren auch nicht beanstandet.

Demnach ist die Entscheidung des Staffelleiters, das Verbandsspiel zwischen Verein H und Verein A als verloren mit 0:9 zu werten aufzuheben und nach Spielausgang zu berücksichtigen, da dieses Spiel früher begonnen hat.

Diese Entscheidung ist in click-TT vom Staffelleiter sofort zu vollziehen.

Anmerkung:

Die vom Verein H abgegebene Begründung für diesen „Doppeleinsatz“ ist bei der eindeutigen und überall in Bayern bekannten Einsatzregelung nicht nachvollziehbar, wird aber bei dem vorliegenden Sachverhalt (u.a. kein Vorteil/Auswirkung) diesmal hingenommen. Trotzdem, ein solcher Fall ist mir seit mehr als 50 Jahre Tischtennis nicht bekannt.

Bei einer Wiederholung werden aber die entsprechenden Vorschriften der RVStO zur Anwendung kommen, was neben einer Geldstrafe auch eine Spielersperre bedingen wird.

(...)

Günter Gehr
Vorsitzender